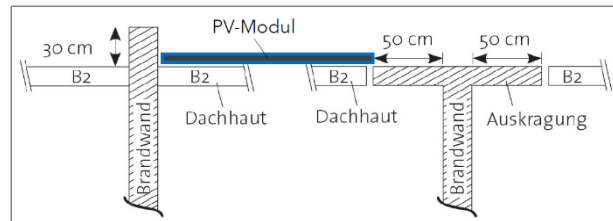


Hinweise zur Errichtung von Solaranlagen in Düsseldorf

Geltende Regelungen

- Für Installationen von Solaranlagen auf **Dachflächen** gilt nach §32 Abs. 5 BauO NRW
 - Brandwände oder Wände an Stelle von Brandwänden dürfen in gesamter Breite nicht überbaut werden.
- Leitungen dürfen ebenfalls nicht über **Brandwände** geführt werden. Alternativ muss die Ausführung zur **Wahrung der Schutzziele** über einen Abweichungsantrag bei der Genehmigungsbehörde bspw. mit einer entsprechenden Ummantelung oder Schottung erfolgen.
- An Gebäude besonderer Art und Nutzung (**Sonderbauten**) können besondere Anforderungen zur Errichtung von Solaranlagen gerichtet werden.
- **Dachintegrierte** Solaranlagen haben den Anforderungen an eine harte Bedachung zu entsprechen.
- **Rettungswege** dürfen nicht über Solaranlagen geführt werden.



Quelle: AGBF BUND – FA VB/G, 2023-04

Hinweise der Feuerwehr Düsseldorf

- Sofern ein **Feuerwehr-/Objektplan** vorhanden ist, sollten darin Angaben zu Solaranlagen entsprechend der Informationen zur Erstellung von Feuerwehrplänen der Feuerwehr Düsseldorf eingetragen werden (vgl. [Feuerwehrpläne](#)).
- Zur Begünstigung der Brandbekämpfung sollte ein Abstand von **mindestens 15 cm** zwischen der Außenfläche von Brandwänden zu Solaranlagen freigehalten werden. Dies empfiehlt sich insbesondere bei Brandwänden, die nur bis unter die Dachhaut gezogen sind (**GK 1 bis 3** nach §30 (5) BauO NRW).